

# Förderverein der Friedensschule Kahla e.V.

## Satzung

Fassung vom 31.05.2016

### § 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen "Förderverein der Friedensschule Kahla e.V.". Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Stadtroda unter VR 210504 eingetragen.
2. Sitz des Vereins ist Kahla.

### § 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist, alle auf das ideelle und materielle Gedeihen der Friedensschule Kahla, Schulstr. 5, gerichteten Bestrebungen zu fördern.

Zu diesem Zweck wird der Verein insbesondere dazu beitragen, die Unterrichtsmittel (Lehr- und Lernmittel, fachspezifische Sammlungen, Schülerbücherei usw.) zu ergänzen, unserem Schulhort zu helfen, den Schulsport und Schulwanderungen/Schullandheimaufenthalte und außerunterrichtliche Aktivitäten zu unterstützen.

### § 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist ein gemeinnütziger Verein. Jede auf Gewinn gerichtete Geschäftstätigkeit ist ausgeschlossen. Ebenso sind parteipolitische oder konfessionelle Sonderbestrebungen innerhalb des Vereins unzulässig.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Satzung des Vereins anerkennt.
2. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Annahme der Beitrittserklärung durch den Vorstand.  
Die Mitgliedschaft geht verloren:
  - a) durch Tod
  - b) durch förmliche Ausschließung, die nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen kann
  - c) durch Ausschluss mangels Interesse, der durch Beschluss des Vorstandes ausgesprochen werden kann, wenn ohne Grund für zwei Jahre die Beiträge nicht gezahlt sind
  - d) durch Austritt mittels Kündigung oder automatisch für Eltern mit Ausscheiden des Kindes aus der Grundschule
  - e) durch Verlust der bürgerlichen Rechte
3. Ist zum Ende des Kalenderjahres kein Kind des Mitgliedes Schüler/in der Friedensschule Kahla, endet die Mitgliedschaft mit Ablauf des Kalenderjahres automatisch, es sei denn, das Mitglied widerspricht der Beendigung.

#### **§ 5 Beiträge**

Die Mitglieder verpflichten sich, mindestens den Beitrag zu zahlen, der durch die Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

Er ist bis zum 30.04. des laufenden Kalenderjahres zu zahlen.

#### **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird mindestens jährlich durch schriftliche Mitteilung mit mindestens zweiwöchiger Frist einberufen. Klassendiktat gilt als schriftliche Einladung.
2. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
  - Wahl des Vorstandes
  - Entlastung des Vorstandes
  - Bestellung des Kassenprüfers
  - Entgegennahme der Jahres- und Kassenberichte
  - Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
  - Anregungen und Empfehlungen für die Verwendung des Vereinsvermögens und für erforderliche Maßnahmen zur Erreichung des Vereinszweckes zu geben.
3. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Jedes erschienene Mitglied hat eine Stimme. Die Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit, außer Beschlüsse zur Satzungsänderung, Änderung des Vereinszweckes oder der Vereinsauflösung.
4. Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterschreiben.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens 10 % der Mitglieder dies schriftlich mit Angabe der Gründe vom Vorstand fordern.

## **§ 8 Vereinsvorstand**

1. Der Vorstand besteht aus
  - a) dem Vorsitzenden
  - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) dem Kassenwart
  - d) dem erweiterten Vorstand, dem auch der Schulleiter angehört.

Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart sind vertretungsberechtigt gemäß § 26 BGB.

2. Der Vereinsvorstand wird von der Mitgliederversammlung durch Zuruf oder Zettelwahl gewählt. Seine Amtszeit beträgt jeweils zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Der alte Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer gewählt ist.
3. Im Vorstand sollen die Eltern und die Lehrer in angemessener Form vertreten sein.
4. Der Vorstand leitet den Verein und beschließt über alle Angelegenheiten, soweit sie nicht in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen.

5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. In dringenden Fällen entscheidet der Vorsitzende. Beschlüsse sind zu protokollieren.
6. Der Vorstand erhält für seine Tätigkeit keine Vergütung.
7. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden und den Kassenwart vertreten. Die Vertretung erfolgt durch zwei dieser Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich. Der Vorstand ist berechtigt, ein Vereinsmitglied zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen jeder Art für den Verein zu ermächtigen
8. Der Vorstand ist verpflichtet, in allen namens des Vereins abzuschließenden Verträgen die Bestimmungen aufzunehmen, dass die Vereinsmitglieder nur mit dem Vereinsvermögen haften.

## **§ 9 Satzungsänderungen, Änderung Vereinszweck und Vereinsauflösung**

1. Satzungs-, Vereinszweckänderungen und die Auflösung des Vereins können nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder ist erforderlich.
2. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Schulträger oder dessen Rechtsnachfolger mit der Verpflichtung, es für die Friedensschule Kahla oder, falls diese nicht mehr besteht, für Zwecke der Grundschulen zu verwenden.

## **§ 10 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.